



BFB Bürgerinnen Forum Bern

Statuten

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „BFB Bürgerinnen Forum Bern“ besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB.

Artikel 2: Sitz

Sitz des Vereins ist Bern.

Artikel 3: Zweck

Der Verein fördert den persönlichen Kontakt unter den Bern-Bürgerinnen und die Verbundenheit mit der Bürgergemeinde Bern.

Artikel 4: Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus Aktivmitgliedern und Gönner zusammen.

Mitglied können werden:

Bern-Bürgerinnen ab dem 18. Altersjahr als Aktivmitglieder.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

Artikel 5: Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresmitgliederbeitrag zu bezahlen.

Artikel 6: Ausschluss

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches die Interessen des Vereins schädigt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Artikel 7: Organe

Die Organe des Vereins sind

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Artikel 8: Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich an die Präsidentin zu richten.

Artikel 9: ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstands, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Kontrollstelle einzuberufen. Die Einladung erfolgt analog der ordentlichen Hauptversammlung.

Artikel 10: Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind:

- a) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- b) Abnahme und Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht und Jahresrechnung
 - Bericht der Kontrollstelle
 - Entlastung des Vorstands und der Kontrollstelle
- c) Festsetzung und Genehmigung des Mitgliederbeitrags sowie des Budgets
- d) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- e) Änderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins

Artikel 11: Beschlussfassung

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Gönner haben kein Stimmrecht.

Artikel 12: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin und Kassierin und konstituiert sich selbst.

Der Vorstand und die Präsidentin werden von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und sind zweimal wieder wählbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, worunter die Präsidentin oder die Vizepräsidentin sein muss.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder die Vizepräsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand wird einberufen auf Antrag der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds.

Artikel 13: Spesenentschädigung

Den Vorstandsmitgliedern werden die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Artikel 14: Aufgaben, Befugnisse und Zeichnungsbe- rechtigung des Vorstands

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht aus-drücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind, wie:

- Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand zeichnet rechtsverbindlich kollektiv zu zweien mit der Präsidentin. Für den Zahlungsverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Artikel 15: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Bericht.

Die Revisorinnen werden von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar. Bei Neubesetzung einer Revisorinnenstelle hat die andere Revisorin noch mindestens ein Jahr im Amt zu bleiben.

Artikel 16: Finanzielle Mittel

Das Vermögen des Vereins wird geäufnet durch:

- Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- Spenden oder Zuwendungen
- Veranstaltungsbeiträge

Artikel 17: Haftung

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt. Dieser wird jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt sowie genehmigt und beträgt maximal Fr. 150.--. Die Haftung der Mitglieder über den Maximalbetrag ist ausgeschlossen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 18: Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 19: Datenschutz

Der Verein beachtet die Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG).

Der Verein bearbeitet Mitgliederdaten, die insbesondere im Rahmen des Beitritts bekannt gegeben werden, soweit dies für die Administration und Organisation des Vereins notwendig ist. In diesem Rahmen haben Funktionsträgerinnen Zugang zu den Mitgliederdaten.

Mitgliederlisten, welche Namen, Adressen, E-Mail-Adresse sowie Telefonnummern der Mitglieder enthalten können, werden den Mitgliedern periodisch in gedruckter Form und/oder elektronisch (namentlich über den geschützten Bereich der Website) zur Verfügung gestellt.

Artikel 20: Statutenänderung

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

12

Artikel 21: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Im Fall der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

VIII. INKRAFTTRETEN

13

Artikel 22: Inkrafttreten

Diese revidierten Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 24. März 2021 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. November 2005.

Bern, 24. März 2021

sig. Susanne Moser
Präsidentin

sig. Nicole Semadeni
Sekretärin

